

Hauptsatzung der Gemeinde Viereck

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.07.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Viereck führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit umgeworfenem Schweif mit der Umschrift „GEMEINDE VIERECK – LANDKREIS UECKER-RANDOW“.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist von einem Monat zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte
 - d) Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Buchstaben a – d in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4
Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<i>Name</i>	<i>Aufgabengebiet</i>
<u>Haupt- und Finanzausschuss:</u>	Finanz- und Haushaltswesen
Zusammensetzung:	Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben sowie die Regeln gemäß § 35 der KV M-V
5 Mitglieder	Haushaltsüberwachung, Vorbereitung Haushalt bzw. Nachtragshaushalt, Vorbereitung Finanzentscheidungen für die Gemeindevertretung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr:

Zusammensetzung:
3 Mitglieder/
2 sachkundige Einwohner

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege
Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales:

Zusammensetzung:
3 Mitglieder/
2 sachkundige Einwohner

Wohnungsfragen, soziale Belange der Gemeinde (Kita, Schulen, Senioren)

- (3) In die Ausschüsse können sachkundige Einwohner gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, ausgenommen ist der Hauptausschuss.

§ 5

Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen entsprechend der Zahlungsverpflichtung.
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR.
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR.
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 26.000,00 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 EUR.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bzw. von 5.000,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 EUR.
- (4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 BauGB). Er ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht besteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 6
Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung M-V. Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend der Entschädigungsverordnung M-V gewährt.
- (2) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung M-V.
- (3) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in zweieinhalbfacher Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal. Andere öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal.
- (2) Das Amtliche Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert.
- (3) Die Bekanntmachungen und Verkündungen sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages, bei Abdruck in mehreren Zeitungen ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung, maßgeblich.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Amtsverwaltung. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
 - Viereck, Hauptstraße
 - Viereck/ETS, Schulstraße
 - Uhlenkrug, Paul-Holz-Straße
 - Stallberg, Straße an der Uecker
 - Marienthal, an der Bushaltestelle
 - Borken, Am Dorfgraben 1

Auf dem Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 4 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln und Auslegung in der Amtsverwaltung zu veröffentlichen. Die Aushang- und Auslegungsfrist beträgt 14 Tage.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang den den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Die Gemeinde besteht aus den Orten Viereck, Viereck/ETS, Borken, Uhlenkrug, Marienthal, Stallberg und den Wohnplätzen Riesenbrück, Rödershorst und Waldfrieden. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die erste Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Mai 2002 außer Kraft.

Viereck, den 01.07.2004


Mohrholz
Bürgermeister